

**1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zu der
Rahmenvereinbarung mit Beitrittsmöglichkeit
zur Förderung der Qualität in der
vertragszahnärztlichen Versorgung**

nach § 73 c Abs. 1 SGB V

(Förderung der Qualität in der kieferorthopädischen Versorgung)

zwischen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns,
vertreten durch die Vorsitzenden des Vorstandes

und dem

BKK – Landesverband Bayern,
vertreten durch den Vorstand

1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zu der Vereinbarung zur Förderung der Qualität in der kieferorthopädischen Versorgung § 73 C SGB V

Die Vertragsparteien haben im September 2009 eine Rahmenvereinbarung (mit Beitrittsmöglichkeit) zur Förderung der Qualität (KFO) der vertragszahnärztlichen Versorgung vereinbart. Unter Fortführung der Vereinbarung vom 30.09.2009 an sich, gelten ab 01.01.2014 für alle neuen kieferorthopädischen Behandlungsfälle die folgenden Änderungen und Ergänzungen.

1. In den Fallbeschreibungen und der tabellarischen Übersicht in § 5 Abs. 1 wird die kieferorthopädische Bewertung „dcb“ mit dem Schwierigkeitsgrad „hoch“ in Schwierigkeitsgrad „mittel“ geändert. Die Fallbeschreibungen werden entsprechend angepasst und um den Hinweis „vgl. dazu im Einzelnen die nachfolgende Tabelle“ ergänzt.

nachrichtlich: Die Fallpauschalen betragen ab 01.01.2014: Einfacher Schwierigkeitsgrad € 3.430,00, mittlerer Schwierigkeitsgrad € 3.985,00 hoher Schwierigkeitsgrad € 4.429,00 und Erwachsenenbehandlung € 4.614,00.

2. § 5 Abs. 2 11. Spiegelstrich (Spezialbrackets) erhält folgende Fassung:

- Spezialbrackets, einschließlich selbstlegierender Brackets

3. § 5 Abs. 2 16. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

- Verwendung komfortabler, zahn- und gewebeschonender hochelastischer Bögen (hochelastische Nickel-Titan-Drähte) einschließlich thermo-elastischer Bögen

4. Bei § 5 Abs. 2 wird nach Spiegelstrich 16 eingefügt:

- Kleberretainer, soweit nach den KFO-Behandlungs-Richtlinien Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung (*Klarstellung*)
- Nachbefestigung von bis zu 3 Brackets im gesamten Behandlungsverlauf

5. § 6 Abs. 3 erhält ab 01.01.2014 folgende Fassung:

Die Vergütungen für Behandlungen nach dieser Vereinbarung werden nach Maßgabe des § 12 der Vereinbarung zu Anlage 5 GV-Z vom 19.11.2004 auf die an die Kassen-

1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung zu der Vereinbarung zur Förderung der Qualität in der kieferorthopädischen Versorgung § 73 C SGB V

zahnärztliche Vereinigung Bayerns zu entrichtende Gesamtvergütung für vertragszahnärztliche Leistungen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt pro Behandlungsfall und pro Behandlungsquartal¹ in Höhe der sonst angefallenen vertragszahnärztlichen Behandlungskosten; der Anrechnungsbetrag beträgt bei Beginn dieses Vertrages pro Quartal und Behandlungsfall für einfache Fälle² € 121,19, für mittlere Fälle € 160,26 und für schwere Fälle und Fälle der Erwachsenenbehandlung im Sinne des § 28 SGB V € 186,98. Bei Frühbehandlungen halbieren sich die vorstehenden Anrechnungspauschalen.

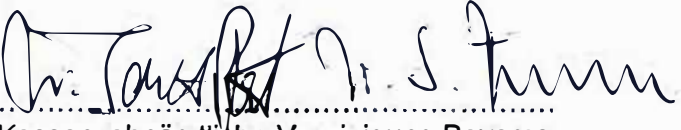
Die Anrechnungsbeträge ändern sich zukünftig jeweils im gleichen Verhältnis (in Prozent) und zu dem Zeitpunkt, wie sich die in § 5 Abs. 1 ausgewiesenen Vergütungspauschalen ändern.

6. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: Unbeschadet davon kann eine einzelne beigetretene Betriebskrankenkasse den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende kündigen.

Im Übrigen verbleibt es bei der Fassung der bisher geltenden Vereinbarung.

München, den 16.12.2013


.....
BKK Landesverband Bayern
vertreten durch die VorständIn
Sigrid König


.....
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
Dr. Janusz Rat / Dr. Stefan Böhm
Vorsitzende des Vorstandes

¹ Beginnt eine Behandlung im Verlauf eines Quartals erfolgt ein Abzug i.H. der gesamten Quartalskosten

² die Falleinteilung entspricht dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad nach § 5 Abs. 1; Stand 01.01.2014